

# Auszug aus dem Beratungsregister des Gemeinderates von **M a n t e r n a c h**

Öffentliche Sitzung vom 19.04.1996

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung: 09.04.1996

Einberufung der Gemeinderatsmitglieder: 09.04.1996

**Anwesend:**

Frank Henri, Bürgermeister

Scholtes René und Kersch Roger, Schöffen

Fisch Joseph, Hellers Mathias, Schumacher Albert, Thill Guy und Ungeheuer Carlo, Räte. Pallmer Pierre, Gemeindesekretär:

**Abwesend:** a) mit Entschuldigung: Hoffeld-Rischette Andrée, Rat.  
b) ohne Entschuldigung: -/-

Punkt der Tagesordnung: 1  
Beratung Nr 029-1996

**Der Gemeinderat der Gemeinde Manternach**

Gesehen Artikel 107 der Verfassung;

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;

Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16 - 24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 19. November 1975 über die Erhöhung der Geldbussen, so wie es in der Folge abgeändert wurde;

Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Gesundheitsdirektion;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988;

Eingesehen das Grossherzogliche Reglement vom 4. Juli 1988 was die hygienischen und gesundheitlichen Bedingungen im Bereich der kollektiven Nahrungsmittelausgabe anbetrifft;

Eingesehen das Gutachten des mit der Sanitätsinspektion betrauten Arztes der Direktion des Gesundheitswesen vom 29.01.1996;

beschliesst einstimmig

das nachstehende **Reglement über die Benutzung des Kulturzentrums Beaurepaire, Berburg** zu erlassen:

**Artikel 1.-**

Die Benutzung des Festsaaes des Gebäudes ist schriftlich beim Schöffenrat auf dem hierzu vorgesehenen Formular zu beantragen.

Der Antrag ist jeweils von der betreffenden Gesellschaft zu stellen mit Angaben über Zweck und Art der Veranstaltung.

Allgemeine Versammlungen müssen dem Schöffenrat rechtzeitig mitgeteilt werden, um Überschneidungen zu vermeiden.

Bei der Erteilung der Ermächtigung für die Benutzung der Räumlichkeiten, erklärt der Benutzer in einem von der

Gemeinde ausgearbeiteten Verpflichtungsschreiben alle Bestimmungen gegenwärtigen Reglementes gewissenhaft zu befolgen.

#### Artikel 2.-

Der Antrag für die Genehmigung zur Benutzung des Festsaaes muss spätestens 14 Tage vor dem Organisationsdatum gestellt werden.

Im Falle wo eine Veranstaltung abgesagt werden sollte, ist der Schöffenrat 72 Stunden im Voraus davon zu benachrichtigen.

#### Artikel 3.-

Die Benutzung des Festsaaes unterliegt einer festen Gebühr, welche wenigstens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu hinterlegen ist, sei es durch Barzahlung oder nachweisbar in Form einer Bankquittung. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit diese Gebühr abzuändern.

Bei kulturellen Veranstaltungen ohne Gewinnzweck (Konzerte, Ausstellungen usw.), bei Veranstaltungen zu Wohltätigkeitszwecken kann die Gemeinde auf diese Gebühr verzichten.

#### Artikel 4.-

Die ortsansässigen Vereine und Organisationen haben Vorrecht nach einem im voraus aufgestellten Veranstaltungskalender. Bei Unterlassung einer Voranmeldung dieserart entscheidet der Schöffenrat.

#### Artikel 5.-

Der Schöffenrat behält sich ausdrücklich das Recht vor, jede einzelne Veranstaltung zu überprüfen, um die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern.

#### Artikel 6.-

Der Saal mitsamt den benutzten Nebenanlagen inklusiv dem Parking muss nach der Veranstaltung durch den Veranstalter geräumt und gesäubert werden.

Die Küche mitsamt sämtlichen Geräten und Mobiliar sind vom Veranstalter gründlich zu säubern und zu reinigen.

Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht nach, so muss er die aus diesem Versäumnis für die Gemeinde anfallenden Unkosten integral bezahlen.

Die gründliche Reinigung der Räumlichkeiten wird vom Schöffenrat veranlasst; die diesbezüglichen Unkosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

#### Artikel 7.-

Als Räumlichkeiten und Mobiliar stehen dem Veranstalter zur Verfügung:

Eingangshalle, Garderobe, sanitäre Einrichtungen, der gesamte Festsaal, das Stockwerk, Schanktische mit Kühlzelle, sowie eine Küche.

#### Artikel 8.-

Der Schöffenrat kann dem Antragsteller in folgenden Fällen die Genehmigung verweigern, wenn

- der Antragsteller noch Aussenstände gegenüber der Gemeinde zu begleichen hat;
- der Antragsteller von ausserhalb der Gemeinde Manternach kommt;
- beim Antragsteller nachweisbare Gründe der Unfähigkeit zur Organisation vorliegen.

#### Artikel 9.-

Das überwachende Personal hat für ein Maximum an Ordnung, Disziplin und Sauberkeit zu sorgen, damit die Veranstaltungen normal und regelmässig verlaufen können.

#### Artikel 10.-

Die Öffnungs- und Schliessungstunden werden vom Schöffenkollegium festgelegt.

#### Artikel 11.-

Es ist strengstens untersagt im Festsaal gewerbliche Aktivitäten auszuüben, oder Manifestationen zu organisieren, welche die Sauberkeit der Räumlichkeiten oder die Sicherheit der Teilnehmer oder Zuschauer gefährden können.

#### Artikel 12.-

Jeder Veranstalter hat für die Veranstaltung einen verantwortlichen Leiter zu bezeichnen, welcher für die Sicherheit und Disziplin der Teilnehmer und der Zuschauer verantwortlich ist, sowie für die Sauberkeit der Räumlichkeiten.

#### Artikel 13.-

Der Schöffenrat vertreten durch ein Schöffenratsmitglied oder eine hierzu bestimmte Überwachungsperson ist zuständig für das gute Funktionieren der Installationen. Die Benutzer haben deren Anweisungen zu befolgen.

#### Artikel 14.-

Den Benutzern des Festsaaes ist es untersagt:

- ohne Genehmigung die Installationen zu einem fremden Zweck zu benutzen;
- unvorgesehenen Arbeiten ohne Erlaubnis des Schöffenrates auszuführen;
- Tiere und Fahrzeuge ins Innere des Gebäudes zu bringen.

#### Artikel 15.-

Im Falle eines Unfalls haben die Verantwortlichen die nötigen Massnahmen zu treffen.

#### Artikel 16.-

Der Antragsteller oder Veranstalter darf die erteilte Genehmigung nicht an Zweit- oder Drittveranstalter weitergeben.

#### Artikel 17.-

Strom, Heizung und Wasser werden dem Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Während der Spitzenstromzeiten ist die Stromzufuhr werktags jedoch erheblich begrenzt.

#### Artikel 18.-

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn oder erlittenen Verlust durch Heizungs- Wasser- oder Stromausfall kann in keinem Falle von der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

#### Artikel 19.-

Für jede Veranstaltung muss vom jeweiligen Organisator eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, welche wenigstens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu hinterlegen ist.

#### Artikel 20.-

Der Veranstalter hat die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen einen sicheren Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten. Er übernimmt die alleinige Haftung bei Unfällen, die durch Vernachlässigung und Verletzung der Unfallverhütungs- und polizeilichen Vorschriften hervorgerufen werden.

#### Artikel 21.-

Die Einweisungen über die Elektro-Installationen geschehen jeweils durch einen Verantwortlichen der Gemeinde, der die nötigen Angaben über die Betriebsführung erteilen wird. Vom Veranstalter sind zwei fachkundige Personen zu bestimmen, welche die Bedienung übernehmen.

#### Artikel 22.-

Der Veranstalter ist für alle Schäden am Bauwerk, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen verantwortlich, welche während der Veranstaltungen entstehen.

#### Artikel 23.-

Vor der Veranstaltung hat der Organisator sich über den genauen Inventar mit Bezug auf Stückzahl, Zustand oder Funktion der Einrichtungen zu überzeugen; Schadensvorkommnisse sind sofort dem Schöffenrat mitzuteilen.

#### Artikel 24.-

Die Diebstahlsicherung der eingestellten Gegenstände, Waren und Einrichtungen ist Aufgabe des jeweiligen Veranstalters.

#### Artikel 25.-

Für Katastrophenfälle stehen ausser dem Hauptaussgang Notausgänge zur Verfügung. Während jeder Veranstaltung sind die Ausgangstüren zwar geschlossen, aber unverriegelt zu halten. Eine Inspektion bestehend aus drei Personen des Organisators hat sich vor Beginn der Veranstaltung zu überzeugen, dass die Türen sich jederzeit zweckentsprechend nach aussen öffnen lassen. Für fahrlässige Unterlassungen haftet der Veranstalter.

#### Artikel 26.-

Bei Brandausbruch sind die aufgestellten Feuerlöscher, sowie das Strahlrohr mit Rollschlauch aus dem

Feuerwehrschränk (F) zu benutzen. Die sofortige Alarmierung der Feuerwehr ist Pflicht. Sämtliche Adressen und Fernsprechnummern für Gendarmerie, Arzt, Spital, Feuerwehr, Ambulanz, Gemeinde, usw. sind an geeigneter Stelle stets griffbereit zu halten.

Artikel 27.-

Gefundene Gegenstände sind beim zuständigen Verantwortlichen abzuliefern.

Falls diese Gegenstände nicht binnen 48 Stunden nach der Abgabe abgeholt wurden, werden sie an die Gendarmerie-Brigade in Grevenmacher weitergereicht.

Artikel 28.-

Das vorhandene Material kann nur im Inneren des Gebäudes benutzt werden und darf nicht ausgeliehen werden.

Artikel 29.-

Sämtliche Reklamationen sind an das Schöffenkollégium der Gemeinde Manternach zu richten, welches dafür Sorge trägt, dass die Vorschriften gegenwärtigen Reglementes befolgt werden.

Artikel 30.-

Sobald eine Ermächtigung für die Benutzung der Räumlichkeiten erteilt worden ist, hat der Benutzer sofort Kenntnis vom gegenwärtigen Reglement zu nehmen und dessen Bestimmungen integral zu befolgen.

Artikel 31.-

Der pflegliche Zustand der Küche mitsamt sämtlichen Geräten und Mobiliar muss jederzeit den Bedingungen des Grossherzoglichen Reglementes vom 4. Juli 1988 über die hygienischen und gesundheitlichen Bedingungen im Bereich der kollektiven Nahrungsmittelausgabe entsprechen.

Artikel 32.-

Denjenigen Benutzern, welche gegen diese Vorschriften oder gegen die Anordnungen des aufsehenden Personals verstossen, kann das Schöffenkollégium die Benutzung der Installationen verweigern, sei es für eine gewisse Zeitdauer oder für immer.

Artikel 33.-

Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes werden, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht, mit einer Geldbusse von 1000 - 10.000 Franken bestraft.

So beschlossen zu Manternach, Datum wie eingangs.

**Approbation par M. le Ministre de l'Intérieur:**

Le 14.02.1996 sous le numéro 320/95/CR

**Publication:**

A partir du 14.05.1996